



## Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

- I.
- Aufgrund des neuen Rechts sollte der schuldrechtliche Versorgungsausgleich möglichst keine Rolle mehr spielen. Allerdings ergibt sich auch bei einer Entscheidung nach dem VersAusglG – **hauptsächlich** - bei folgenden Sachverhalten ein schuldrechtlicher Versorgungsausgleich:
- wenn ein Anrecht der betrieblichen Altersversorgung **noch nicht unverfallbar** ist (§ 19 Abs. 2 Ziffer 1 VersAusglG)
  - bei **endgehaltbezogenen** betrieblichen Anrechten,
  - bei **ausländischen** Anrechten.

In der Auskunft des betrieblichen Versorgungsträgers ist unter Ziffer 2 zu erkennen, ob das auszugleichende Anrecht „endgehaltbezogen“ ist. Ist dies der Fall, hat die ausgleichsberechtigte Person im Regelfall neben dem bereits durchgeführten Wertausgleich bei der Scheidung noch einen Anspruch auf den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich, sofern die berechtigte Person dies weiß und/oder sich Jahre nach der Scheidung noch daran erinnert. Dies hat folgenden Hintergrund:

Bei einer endgehaltbezogenen Versorgung errechnet der Versorgungsträger den Ehezeitanteil auf der Grundlage des unverfallbaren Anrechts zum Ende der Ehezeit **auf der Grundlage des Einkommens am Ende der Ehezeit**. Auf dieser Grundlage erfolgt der Wertausgleich bei der Scheidung. Bei Beginn der Betriebsrente (viele Jahre nach der Scheidung) errechnet sich die Betriebsrente auf der Grundlage des wesentlich höheren Einkommens (ohne Karrieresprung).

**Beispiel:** Zu ermitteln ist das unverfallbare Rentenrecht zum Ende der Ehezeit auf der Grundlage des Einkommens in Höhe von 3.000 €. Das unverfallbare Anrecht beträgt z.B. 1.800 €. Der Ehezeitanteil beträgt z.B. 1.200 €. Der Ausgleichswert beträgt – ohne Teilungskosten – 600 € monatlich. Die interne oder externe Teilung erfolgt auf **DIESER** Grundlage.

Die tatsächlich im Jahre 2030 gezahlte Betriebsrente errechnet sich auf der Grundlage des bis zum Jahre 2030 gestiegenen Einkommens in Höhe von 4.000 €. Der Ehezeitanteil beträgt 1.680 € monatlich. Der Ausgleichswert beträgt 840 € monatlich. Bezüglich des noch nicht ausgeglichenen Betrages in Höhe von 240 € besteht noch ein Anspruch auf die Ausgleichsrente gemäß § 20 VersAusglG (§ 19 Abs. 2 Ziffer 1 und Ziffer 4 VersAusglG).

**Hinweis:** Das Familiengericht muss auf den Anspruch auf die Ausgleichsrente in der Begründung hinweisen (§ 224 Abs. 4 FamFG), **damit dieser Anspruch möglichst NICHT vergessen wird**.

- II.
- Ich MUSS Ihnen einen Entwurf des Amtsgerichts ... aus dem Jahre 2010 (vor dem 1.9.2010) mit den dort gemachten „Fehlern“ zur Kenntnis geben, so dass erkennbar wird, wie groß der Sachverstand einer Person, die über das Geld „anderer Leute“ entscheidet, ist:
- Es wurde € mit DM verwechselt,
  - Obwohl der Rechtsanwalt „NUR“ die Ausgleichsrente (die Betriebsrente wurde in vollem Umfang in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich verwiesen) beantragt hatte, hat das Gericht von **SÄMTLICHEN** Versorgungsträgern (DRV für beide) neue Versorgungsauskünfte eingeholt.
  - Das Gericht wollte den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich bezüglich der beiderseitigen ehezeitlichen Rentenrechte **NEU** regeln (aufgrund Verwechslung von €

mit DM sollte der „NEUE AUSGLEICH der gesetzlichen Rentenversicherung“ **nur noch die Hälfte der Erstentscheidung betragen**).

- d) Das Gericht wollte erstmals ein Super-Splitting gemäß § 3 b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG anordnen, obwohl im Erstverfahren die Berechtigte KEIN Super Splitting wollte.
- e) Das Gericht wollte eine Beitragsentrichtung gemäß § 3 b Abs. 1 Nr. 2 VAHRG in Höhe von 25.430 € anordnen, ohne zu prüfen, ob diese Zahlung für den Verpflichteten zumutbar ist und – noch schlimmer!! – obwohl die Berechtigte 65 Jahre alt war und eine bindende Altersvollrente erhielt, so dass eine Beitragszahlung nicht MEHR möglich war.
- f) Der Ausgleich der Betriebsrente sollte demnach  $42,23 \text{ €} + 120,95 \text{ €} = 163,18 \text{ €}$  betragen.

Obwohl der Rechtsanwalt NUR die Ausgleichsrente beantragt hatte, hat die Richterin/der Richter den öffentlich-rechtlichen VA in Gänze neu regeln wollen.

Die Ausgleichsrente, die ich für den Rechtsanwalt auf der Grundlage der IBM-Auskunft errechnet habe, betrug ab dem 1.7.2009

776,68 € monatlich.



Wenn man sich diesen Sachverhalt ansieht, muss MANN/FRAU sich fragen, ob man einem Entwurf oder einer Entscheidung noch „TRAUEN“ kann oder ob MANN/FRAU den Entscheidungsentwurf/die Entscheidung des Gerichts sehr genau prüfen (lassen) MUSS.

Ich wünsche den Leserinnen und Lesern dieses Informationsschreibens ein friedvolles Weihnachtsfest und ein gesundes NEUES JAHR 2011.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet *Wilfried Hauptmann*